

würde, und solche Ansprüche werden erhoben, wenn zwar der Ansprucherheber das beanspruchte Verhalten emotional günstig denkt, aber aus besonderem Grunde nicht den Vorsatz hat, schon das bloße gegenteilige Verhalten ohne besondere Folge dem Adressaten ungünstig zuzurechnen, etwa deshalb nicht, weil er weiß, daß solches Verhalten des Adressaten für sich gewöhnlich von Anderen gar nicht erfahren werden kann, also eine einfache „Ander-Soll-Behauptung“ wirkungslos wäre. Das „Haftungs-Sollen“ unterscheidet sich vom einfachen „Sollen“ dadurch, daß es nicht eine Lage darstellt, kraft welcher schon durch die bloße Erfahrung des Ansprucherfüllungs-Wahrers von besonderem Verhalten des Anspruchadressaten als wirkende Bedingung eine für den Anspruchadressaten ungünstige Zurechnung vollzogen würde, sondern eine Lage, kraft welcher durch Erfahrung des Ansprucherfüllungs-Wahrers von besonderem Verhalten des Anspruchadressaten und dem Eintritte besonderer Folge dieses Verhaltens als wirkender Bedingung eine für den Anspruchadressaten ungünstige Zurechnung vollzogen würde, so daß also eben die letztere Lage zugleich „Schuld“ und „Haftung“ jemandes darstellt. Von der „Sollen-Anwartschaft“ unterscheidet sich das „Haftungs-Sollen“ dadurch, daß die „Sollen-Anwartschaft“ eine Lage darstellt, kraft welcher Erfahrung des Ansprucherfüllungs-Wahrers von besonderem Verhalten des Anspruchadressaten und vom Eintritte besonderer, jenem Verhalten vorangegangener, in keinem Verhältnisse zu jenem Verhalten stehender Ereignisse als wirkender Bedingung ein auf den Anspruchadressaten bezogener Unwert verwirklicht würde. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die in einem Anspruche enthaltene „Ander-Soll-Behauptung“ entweder eine „einfache Ander-Soll-Behauptung“ oder eine „Ander-Soll-Anwartschafts-Behauptung“ oder eine „Ander-Haftungs-Soll-Behauptung“ ist. Vom „Haftungs-Sollen“ unterscheidet sich aber wieder das „Sollen mit nach Haftung disjunktiv mehrfacher Folge“ bzw. die „Sollen-Anwartschaft mit nach Haftung disjunktiv mehrfacher Folge“. Ein „Sollen mit nach Haftung disjunktiv mehrfacher Folge“ ist jene Lage, welche eine Gesamtheit von Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß die Erfahrung des Ansprucherfüllungs-Wahrers von besonderem Verhalten des Anspruchadressaten jedenfalls die wirkende Bedingung für besondere, dem Anspruchadressaten ungünstige Zurechnung abgibt, aber für je andere ungünstige Zurechnung, je nachdem, ob jene Erfahrung verbunden ist mit der Erfahrung, daß eine besondere Folge jenes Verhaltens eingetreten bzw. nicht eingetreten ist, oder (und) welche von mehreren in Betracht kommenden Folgen jenes Verhaltens eingetreten ist. Ansprüche, in welchen ein „Sollen mit nach Haftung disjunktiv mehrfacher